

24.10.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - G - Inzu **Punkt** der 676. Sitzung des Bundesrates am 04. November 1994

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Organhandel -
(... StrÄndG)****Der federführende Rechtsausschuß,
der Gesundheitsausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Eigennütziger kommerzieller Umgang mit menschlichen Organen, Organteilen und Geweben kommt sowohl hinsichtlich solcher Organe usw. in Betracht, die von Verstorbenen stammen, als auch hinsichtlich solcher, die Lebenden entnommen worden sind. Der Entwurf erkennt an, daß beide Bereiche regelungsbedürftig sind. Er hebt hervor, daß es namentlich im Hinblick auf notwendige verwaltungsrechtliche Vorschriften beim Umgang mit Organen usw. von Verstorbenen nicht angezeigt ist, entsprechende Strafbewehrungen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Hinsichtlich des eigennützigen kommerziellen Umgangs mit von Lebenden stammenden Organen will der Entwurf indessen Strafvorschriften in das Strafgesetzbuch einstellen.

Dies führt zu einer nicht sachgemäßen Aufsplitterung der Regelungen.

Ein solches Auseinanderreißen der Materie würde nicht nur zu vermeidbaren Schwierigkeiten führen. Sie wäre auch für die Betroffenen kaum verständlich. Diesen

Ausgeliefert am 25. OKT. 1994

Schwierigkeiten wird begegnet, indem, wie im Gesetzesantrag der Länder Bremen und Hessen (BR-Drucks. 682/94), die Regelungen in e i n e m Gesetz getroffen werden.

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß von einer isolierten Regelung, wie sie in der Gesetzesvorlage der Bundesregierung beabsichtigt ist, abgesehen werden sollte.